



Mit Garantie von der Abgeltungsteuer profitieren

von Steuerberater Dipl.-Kfm. Jochen Busch, RP Richter & Partner, München

AUCH WENN UM DETAILS noch gerungen wird, scheint die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 so gut wie sicher. Deutschen Privatanlegern steht steuerliches Neuland bevor.

Das Grundprinzip klingt einfach: Kapitalerträge, private Veräußerungsgeschäfte und Termingeschäfte gehen in einem erweiterten Begriff der Kapitalerträge auf. Die Bank behält von den Erträgen 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ein. Der Steuerabzug hat abgeltende Wirkung. Die Angabe in der Einkommensteuererklärung entfällt. Trotz zahlreicher Detail- und Ausnahmebestimmungen dürfte für viele Zertifikateanleger künftig die mitunter zeitaufwändige und fehleranfällige Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte somit der Vergangenheit angehören. Der handfeste Vorteil der Abgeltungsteuer liegt jedoch in der geringeren Steuerlast auf nach geltendem wie neuem Recht steuerpflichtigen Kapitalerträgen aus Zinseinnahmen. Sie beträgt statt 47,5 Prozent nur noch 26,4 Prozent plus gegebenenfalls Kirchensteuer. Zudem erhöhen die abgeltungsbesteuerten Kapitalerträge nicht mehr den Steuersatz für die übrigen Einkünfte wie zum Beispiel aus nichtselbstständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung.

Auswirkungen im Garantiesegment

Vor diesem Hintergrund stellt sich speziell für Inhaber von Garantiezertifikaten die Frage, ab wann sie von der Abgeltungsteuer profitieren. Garantiezertifikate sichern dem Anleger die Rückzahlung des investierten Kapitals bei Fälligkeit

zu, losgelöst von der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Anleger bezahlt die Kapitalgarantie, indem er auf marktübliche Zinsen ganz oder teilweise verzichtet und nicht in vollem Umfang an der Wertsteigerung des Basiswerts teilnimmt (siehe auch Zertifikateberater 1/2006, Seite 48). Steuerlich gesehen handelt es sich bei solchen kapitalgarantierten Produkten um sogenannte Finanzinnovationen. Neuerdings stuft die Finanzverwaltung auch Performance-Rentenindexzertifikate auf den Deutschen Rentenindex als Finanzinnovationen ein.



StB Jochen Busch,
RP Richter & Partner

Diese Auffassung ist umstritten, weil der Emittent derartiger Papiere eine Kapitalgarantie nicht abgegeben hat.

Die Folge ist, dass die Veräußerung oder Einlösung bei Fälligkeit generell der Besteuerung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen unterliegt (§ 20 Absatz 1 Nr. 7, Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 c Einkommensteuergesetz). Haltefristen spielen, anders als bei nicht kapitalgarantierten Produkten wie Bonus- oder Discountzertifikaten, keine Rolle. Da Garantiezertifikate regelmäßig keine Emissionsrendite aufweisen, ist der Gewinn oder Verlust als Differenz zwischen Verkaufserlös und Anschaffungskosten zu ermitteln (Marktrendite).

Anschaffungsdatum ist unerheblich

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht nun vor, dass der Gewinn oder Verlust aus Finanzinnovationen – und damit auch aus Garantiezertifikaten – ab dem 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer von 25 Prozent unterliegt. Das gilt auch für Papiere, die der Anleger bereits jetzt im Bestand hat oder bis zum 31.12.2008

noch erwirbt. Mit anderen Worten: Der Zeitpunkt der Anschaffung ist in diesem Fall irrelevant. Es kommt ausschließlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung beziehungsweise Einlösung an. Liegt dieser nach dem 31.12.2008, wird der gesamte Gewinn nur zu 25 Prozent besteuert. Das gilt auch für den Teil des Gewinns, der in den Jahren zuvor aufgelaufen ist, steuerlich mangels Veräußerung oder Einlösung aber noch nicht als realisiert gilt.

Auf Finanzinnovation ist somit nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht die – zuletzt vom Bundesrat in Frage gestellte – Altbestandsregel für reine Spekulationspapiere wie Bonus-, Express-, Discountzertifikate anwendbar.

Spezielle Handelserwägungen

Inhabern von Garantieprodukten ist daher unter steuerlichen Aspekten zu empfehlen, ihre Papiere grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2009 zu veräußern, um mit dem entstehenden Gewinn in den Genuss der Abgeltungsteuer zu gelangen. Dieses Vorgehen hat den weiteren Vorteil, dass Nebenkosten der Veräußerung, also Maklerspesen und Bankgebühren, den steuerpflichtigen Gewinn mindern. Nach geltendem Recht können dagegen Veräußerungsnebenkosten, zumindest nach Ansicht der Finanzverwaltung, nicht zum Abzug gebracht werden. Doch Vorsicht: Verluste aus Garantiezertifikaten wirken sich bei Veräußerung ab 2009 ebenfalls nur noch zu 25 Prozent aus. Zudem sollen nach den Gesetzesplänen Verluste aus Kapitalvermögen nicht mehr mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden dürfen. Um diesen Nachteilen zu entgehen, müssen Anleger, die ihr Garantiezertifikat vor Endfälligkeit mit Verlust veräußern möchten, bis Ende 2008 handeln. Entscheidungserheblich ist

weiterhin, dass sich Werbungskosten der Kapitalanlage ab 2009 nach den Plänen des Gesetzgebers steuerlich nicht mehr absetzen lassen. Dies betrifft zum Beispiel Depotgebühren, aber auch Kreditzinsen für den Erwerb einer Kapitalanlage. Anleger, die ihre Garantieprodukte etwa auf Kredit finanziert haben, sollten daher abwägen. So kann es sich anbieten, den Kredit auf andere Einkunftsarten ohne Werbungskostenbeschränkung umzuhängen und stattdessen das Garantiezertifikat ab 2009 aus Eigenmitteln zu halten. Gelingt dies nicht, ist zu ermitteln, welche Besteuerung günstiger ist: Veräußerung ab 2009 mit 25 Prozent Abgeltungsteuer, aber ohne Ansatz von Werbungskosten. Oder Veräußerung bis Ende 2008 zu individuellem Steuersatz, aber mit Abzug der Werbungskosten.

Auch Währungsgewinne zählen

Inhaber von Finanzinnovationen in Fremdwährung haben schließlich für ihre Überlegungen eine weitere Gesetzesänderung zu berücksichtigen: So bleiben bislang Wechselkursgewinne und -verluste für die Ermittlung des steuerpflichtigen Erfolgs außer Ansatz. Ab 2009 sollen hingegen Währungsverluste den steuerlichen Erfolg reduzieren, während Währungsgewinne ihn erhöhen.

Fazit

Für Finanzinnovationen – und damit unter anderem Garantiezertifikate – sehen die Regierungspläne zur Abgeltungsteuer eine Altbestandsregelung nicht vor. Vielmehr sollen Veräußerungen und Einlösungen von Finanzinnovationen nach dem Stichtag 31. Dezember 2008 einheitlich der Abgeltungsteuer von 25 Prozent unterliegen. Der Zeitpunkt der Anschaffung dieser Anlagen ist unerheblich. Mit der Abgeltungsteuer lassen sich jedoch Verluste aus Kapitalvermögen nicht mehr mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnen. Werbungskosten der Kapitalanlage dürfen künftig ebenfalls nicht mehr zum Abzug gebracht werden. Veräußerungsnebenkosten wie Bankspesen wirken sich hingegen ab 2009 bei Papieren ohne Emissionsrendite steuermindernd aus. Gleiches gilt für Währungsverluste, während Währungsgewinne den steuerlichen Erfolg erhöhen. Die Entscheidung, Gewinne aus Garantiezertifikaten erst ab 2009 zu realisieren, Verluste hingegen bis Ende 2008, darf daher nicht einseitig auf die Geltung des Abgeltungsteuersatzes ab 1. Januar 2009 reduziert werden. Dem Anleger ist zu raten, sämtliche genannten Faktoren zu berücksichtigen, um den steuerlich optimalen Zeitpunkt für den Verkauf zu bestimmen.

KURZ VOR SCHLUSS

Der Bundestag hat am 25. Mai die Einführung der **Abgeltungsteuer** beschlossen. Gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung ergeben sich einzelne, jedoch gravierende Änderungen. Die wichtigste Einschränkung betrifft Zertifikateanleger. So gilt die **Altbestandsregelung** für Zertifikate nur noch für Anlagen, die bis zum 14. März 2007 erworben wurden. Anleger, die Zertifikate nach diesem Tag kaufen, beziehungsweise gekauft haben, können ihre Papiere nur noch bis zum 30. Juni 2009 steuerfrei veräußern. Bei einem späterem Verkauf unterliegt der gesamte Gewinn oder Verlust der Abgeltungsteuer. Der Gesetzgeber will auf diese Weise verhindern, dass sich Anleger bis Ende 2008 mit lang laufenden Zertifikaten eindecken und sich so die geltende Steuerfreiheit langfristig sichern. Ob diese Rechnung aufgeht, darf bezweifelt werden. Denn Investments über Zertifikatefonds sind nicht betroffen. Und kreative Berater sehen weitere Gestaltungsansätze, um ihre Kunden vor der drohenden Steuerverschärfung zu bewahren. Eine zweite nachteilige Änderung betrifft die **Verlustverrechnung** bei Aktien: Verluste aus Aktien dürfen künftig nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Eine Saldierung mit Zinsen oder Dividenden scheidet, entgegen den ursprünglichen Plänen, aus. Auch diese Regelung trifft jedoch nur Direktanleger, nicht aber Inhaber von Fondsanteilen oder Zertifikaten. Es ist absehbar, dass diese Gesetzesverschärfung künftig Gerichte beschäftigen wird. Zwar hat der Bundesfinanzhof die ähnlich eingeschränkte Verrechnung von Spekulationsverlusten mit –gewinnen nach geltendem Recht nicht beanstandet. Dies geschah jedoch unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass Veräußerungsgewinne außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei sind. Gerade die Steuerfreiheit von Aktiengewinnen entfällt aber für Neugagements ab 2009, während Verluste weiterhin ausgleichsbeschränkt bleiben. Hierin kann ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit gesehen werden. Betroffene Anleger sollten im Hinterkopf behalten, ihre Bescheide ab 2009 offen zu halten.

WAS SICH AB 2009 BEI GARANTIEZERTIFIKATEN STEUERLICH ÄNDERT

	jetziges Recht	ab 2009	Handlungsempfehlung
Besteuerung von Gewinnen	Besteuerung unabhängig von Haltedauer mit persönlichem Steuersatz von bis zu 47,5% Est/SolZ	26,4% Abgeltungsteuer und SolZ	Grundsatz: Gewinne erst ab 2009 realisieren
Behandlung von Verlusten	Verluste sind mit Gewinnen aus Kapitaleinkünften und anderen Einkünften verrechenbar	Verluste sind nur noch mit Gewinnen aus Kapitaleinkünften verrechenbar; kein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten mehr	Grundsatz: Verluste vor 2009 realisieren
Abzug von Veräußerungskosten (Bankspesen)	nein (strittig)	ja	für optimalen Realisierungszeitpunkt berücksichtigen
Abzug von laufenden Werbungskosten (Kreditzinsen, Depotgebühren etc.)	grundsätzlich ja	nein, nur noch Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro p.a.	für optimalen Realisierungszeitpunkt berücksichtigen
Berücksichtigung von Währungserfolgen	nein	ja	für optimalen Realisierungszeitpunkt berücksichtigen

Stand: Regierungsentwurf vom 14.3.2007, Quelle: RP RICHTER & PARTNER

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.